

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

16. Jahrgang

Südlohn, 14.12.2011

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im OT. Südlohn
-Satzungsbeschluss | 2 |
| 2. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2012 | 6 |
| 3. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2012 | 7 |
| 4. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2012 | 9 |

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung der Außenbereichssatzung 'Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße' im Ortsteil Südlohn -Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung nach § 35 VI BauGB beschlossen:

2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die 2. Änderung der Satzung für bebauete Bereiche im Außenbereich der Gemeinde Südlohn nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung - Siedlungsbereich „Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn) als Satzung beschlossen. Zugleich wurde der gesamte Satzungstext als Neufassung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Lage des Satzungsbereiches

Der Satzungsbereich umfasst die Siedlung an der K 14/Ramsdorfer Straße einschließlich des Stichweges (tlw.) südlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Südlohn. Es werden folgende Grundstücksflächen erfasst (Katasterstand 01/2011):

Gemarkung Südlohn,

Flur 17: Nr. 65 bis 67, 115 bis 118, 147(tlw.), 148 (tlw.),

Flur 26: Nr. 30 (tlw.), 33, 35, 36, 39, 40 (tlw.), 130, 131, 136-139, 184, 185

Straßenparzellen:

Flur 17: Nr. 144 tlw.

Flur 26: Nr. 236 tlw.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den gesamten Satzungsbereich wird aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung die offene Bauweise festgesetzt.

Die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnhäuser wird in der Weise begrenzt, dass auf den im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses innerhalb des Satzungsbereiches bebauten und unbebauten Grundstücken nur die nachfolgende Anzahl von Wohngebäuden in einer den vorhandenen Gebäuden innerhalb des Satzungsbereiches vergleichbarer Größe errichtet werden darf (Katasterstand 01/2011):

Flur 17,	Nr. 67,	=	1 Wohnhaus,
Flur 26,	Nr. 30, 36	=	1 Wohnhaus,
	Nr. 137-139 (alt: 38, 79)	=	zulässig sind insgesamt max. 2 Häuser.

Es sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig. Im Satzungsbereich können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Deren Zulässigkeit richtet sich nach dem Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes.

Eine Hinterbebauung und eine Doppelhausbebauung der Grundstücke sind nicht zulässig. Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Wohngebäude zur öffentlichen Straße hat grundsätzlich traufenständig zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Teilbebauung der Parzelle 36. Hier ist das Wohngebäude giebelständig zum Wirtschaftsweg hin auszurichten.

Der Anbau an die K 14 hat grundsätzlich unter Beachtung des § 25 StrWG NW zu erfolgen, d. h. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die mögliche Bebauung der Parz. 67. Hier hat sich der notwendige Mindestabstand an der vorhandenen Nachbarbebauung zu orientieren.

Zwischen Waldrändern und Wohngebäuden ist ein Sicherheitsabstand von 35 m einzuhalten. Weiterhin dürfen gem. § 46 LFoG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Diese Anlagen können dann unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Einbau eines Funkenflugfilters erfolgt.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW zu der Entdeckung von Bodendenkmälern zu beachten.

Diese Außenbereichssatzung regelt die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.

Danach sind Bauvorhaben in entsprechender Anwendung des § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Durch diese Satzung bleibt die Anwendung der Begünstigungstatbestände des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB unberührt.

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben innerhalb dieses Satzungsbereiches das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Zum Verhältnis beider Vorhaben, insbesondere in Bezug auf evtl. Konflikte zwischen Landwirtschaft einerseits und Wohnen andererseits wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich aufgrund ihrer Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich einen Vorrang vor der Wohnnutzung haben.

Die Rechtsnatur des Satzungsbereiches als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert.

Hinweis:

Die durch diese Satzung mögliche Bebauung heute landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude löst als Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ökologische Kompensationsmaßnahmen aus. Die entsprechende Prüfung und Festsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

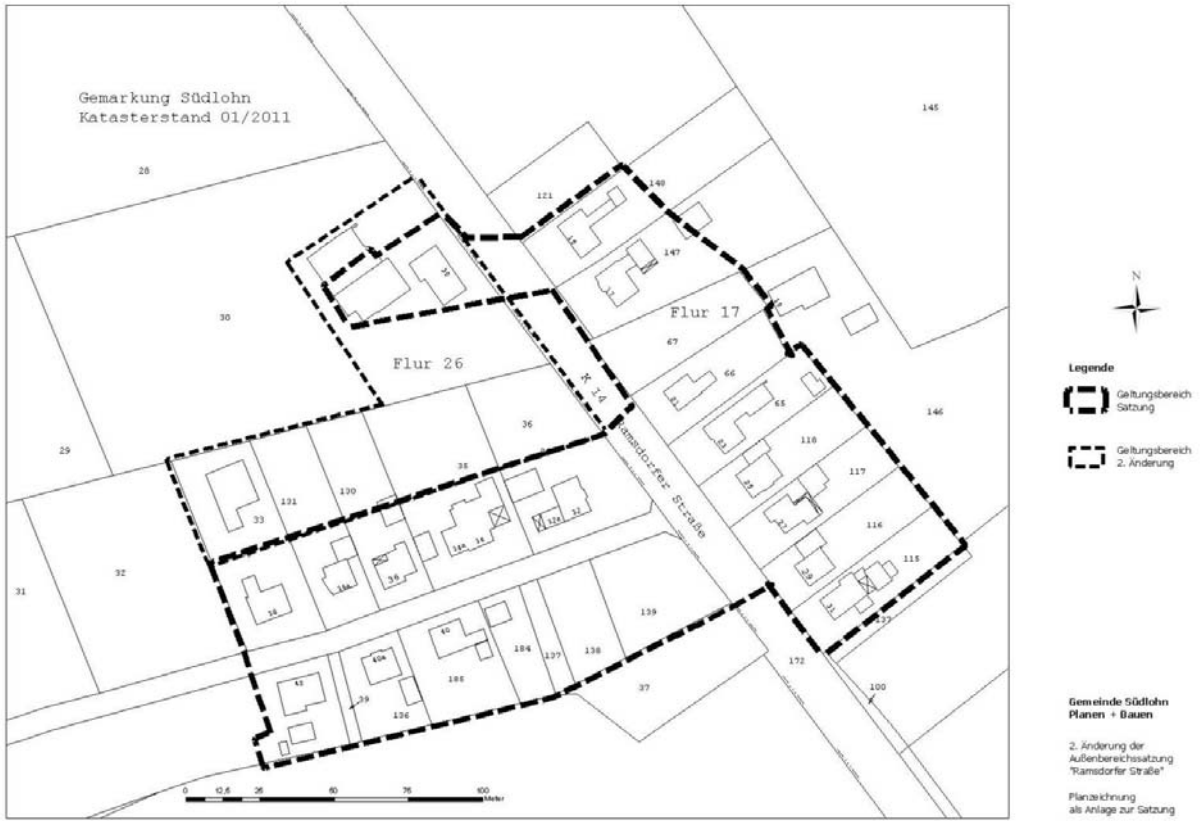
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Außenbereichssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungsbereich „Ramsdorfer Straße“ im OT Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan/Planzeichnung (Anlage 1)



Südlohn, 12.12.2011

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2012 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 14.12.2011 bis zum 08.02.2012
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **14.12.2011 und dem 17.01.2012** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, 13.12.2011
Der Bürgermeister



Vedder



Wirtschaftsplan

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 07.12.2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	208.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	235.530 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	199.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	200.730 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 27.030 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

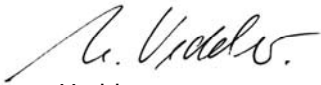
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.12.2011
Der Bürgermeister



Vedder



Wirtschaftsplan

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 668.350 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 440.950 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 808.350 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 429.650 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf 230.900 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

242.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

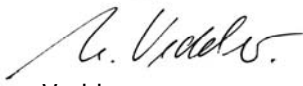
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.12.2011
Der Bürgermeister



Vedder

